



AUGSBURG HILFT!

Arbeitsgemeinschaft der Augsburger Hilfsorganisationen



Wichtige Hinweise für Bauträger von Baulichkeiten für öffentliche Veranstaltungen und deren Architekten

Wachraum für den Sanitätsdienst

Bei Neu- und Umbauten von Spielstätten und Veranstaltungsorten wird oft ein **Sanitätsraum** eingeplant und erstellt, der später weder den einschlägigen Vorschriften noch den praktischen Anforderungen genügt.

Das beruht in der Regel auf einer **Fehlinterpretation der Arbeitsstättenverordnung**, die hier durchaus irreführend sein kann.

Im § 38 der Arbeitsstättenverordnung wird ein **Sanitätsraum** u.a. bei über 1000 beschäftigten Arbeitnehmern gefordert, für den lediglich der **Behandlungsbereich** in der ASR 38/2 genauer **beschrieben** ist, wohl weil er nicht ständig besetzt sein muss.

Bei Veranstaltungsorten mit mehreren Tausend Anwesenden wird aber zusätzlich zum Behandlungsbereich ein **Wach- und Aufenthaltsbereich** für das gemäß Auflagenbescheid oder Sicherheitskonzept **erforderliche Sanitätspersonal** (evtl. auch für Ärzte) benötigt.

Dieser Wachbereich ist für das beauftragte Einsatzpersonal **Arbeitsplatz im Sinne der Arbeitsstättenverordnung** und muss somit allen Bestimmungen der ArbStättV für einen Arbeitsplatz entsprechen: Beispielhaft genannt seien hier insbesondere Beleuchtung und Belüftung, aber auch Sozialräume zur Nahrungsaufnahme und ggf. Personaltoiletten.

Zusätzlich muss der Behandlungsbereich einen schnellen Abtransport von verunfallten Personen ermöglichen. Das bedeutet in der Regel einen **ungehinderten (direkten) Zugang** von einer für Rettungsfahrzeuge zugänglichen Fahrstrasse und genügend große Türen und Bewegungsradien; auch für die neuen Schwerlasttragen des bayerischen Rettungsdienstes.

Die Augsburger Hilfsorganisationen stehen Ihnen gerne für weitere Informationen und beratende Gespräche zur Verfügung.

Eine Kontaktaufnahme ist unter Anderem über die folgende Internetseite möglich

www.augsburg-hilft.org